

Anforderungen für die Ausrichtung von Baubeiträgen

Finanzverordnung und Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung

1 Einleitung

Diese Anleitung zeigt die Schritte und Anforderungen, die für die Ausrichtung von Baubeiträgen benötigt sind. Sie richtet sich an die verantwortlichen Behörden in Kirchgemeinden. Die Ausrichtung der Baubeiträge ist geregelt in der Finanzverordnung (181.13, §§ 79 bis 89) und der Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung (181.131, §§ 79 bis 83).

2 Ablauf

Schritt	Was	Wann	Wer	Bemerkungen
Beitragsgesuch	<ul style="list-style-type: none">○ Projektbetrag muss über CHF 200'000 liegen○ Beitragsgesuch○ Baubeschrieb, Pläne○ Zeitplan○ Kostenvoranschlag○ Kreditbeschluss der Kirchgemeindeversammlung○ Beschluss ZKP	Sobald diese Unterlagen vorliegen. Der Baubeginn darf nicht vor Beitragszusicherung durch den Kirchenrat erfolgen!	Baukommission der Kirchgemeinde. Es ist in jedem Fall eine verantwortliche Person der Kirchenpflege zu bezeichnen.	Gesuche, die von externen Beauftragten (Architekten etc.) eingereicht werden, können nicht bearbeitet werden.
Wesentliche Projektänderungen	<ul style="list-style-type: none">○ Wesentliche Änderungen des Projektes○ Kostenüber- oder Kostenunterschreitungen von mehr als 10 %	Sofort bei Eintreten	Verantwortliche Person der Kirchenpflege.	
Bauabrechnung	<ul style="list-style-type: none">○ Bauabrechnung des Architekten mit Vergleich zum Kostenvoranschlag○ Beschluss der Kirchenpflege	Bei Vorliegen	Verantwortliche Person der Kirchenpflege.	

3 Auskünfte

Bitte wenden Sie sich bei Unklarheiten oder Fragen an:

Dieter Zaugg, Leiter Finanzen und Zentrale Dienste
dieter.zaugg@zh.ref.ch - 044 258 9258 - 079 732 4430